

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Feuerwehr

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0591/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XIX. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Die XIX. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

I.

Folgende Gebührenveränderungen ergeben sich zum 01.01.2011:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.01.2008	geplante Gebühr zum 01.01.2011	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	96,00 €	114,00 €	+ 18,00 €	+ 18,8 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	247,00 €	159,00 €	- 88,00 €	- 35,6 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	147,00 €	117,00 €	- 30,00 €	- 20,4 %

II.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2008 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2008 war die Betriebsabrechnung 2006. Zum 01.01.2008 wurde die Gebühr für den KTW gesenkt, für RTW und NEF angehoben.

Die Umstellungsarbeiten auf das Neue Kommunale Finanzmanagement führten zu Verzögerungen, die sich auch auf die Erstellung der Betriebsabrechnungen Rettungsdienst auswirkten. Daher konnte eine zeitnahe Neukalkulation zunächst nicht erfolgen. Schließlich wurde es in Abstimmung mit den Krankenkassen als sinnvoll erachtet, zunächst die Betriebsabrechnungen 2007, 2008 und 2009 zu erstellen, um auf den daraus sich ergebenden, aktuellen Daten eine Gebührenanpassung zum 01.01.2011 vornehmen zu können. Dies macht nunmehr eine deutliche Korrektur der Gebühren erforderlich.

Das Kostenvolumen insgesamt hat sich von 2.617.929 € in 2006 auf 3.143.363 € (jeweils ohne Notarztpauschale) in 2009 erhöht. Im gleichen Zeitraum ist das Fahraufkommen von 16.615 auf 19.318 deutlich angestiegen. Es wird dazu auf die Übersicht in der Betriebsabrechnung 2009, Seite 6, verwiesen.

Der Kostenanstieg ist im Wesentlichen auf gestiegene Personalkosten sowie kalkulatorische Kosten für notwendige Ersatzbeschaffungen, insbesondere Fahrzeuge und medizinische Geräte, zurückzuführen. Bei den Rettungstransporten wirkte sich die nach Rettungsbedarfsplan vorgegebene Personalvorhaltung beim Einsatzpersonal (seit 01.07.2006 sind 3 Vollzeitbesetzungen eingesetzt) und das zeitgleiche Ende von fünf Zeitarbeitsverträgen in 2007 aus. Die allerdings nur vorübergehende Erhöhung der Kosten im Verwaltungsbereich ergab sich durch den Einsatz von zwei zusätzlichen Verwaltungskräften, um die Umstellungsarbeiten auf NKF in den Jahren 2007 und 2008 zeitgerecht erledigen zu können. Wegen des hohen Fahraufkommens sind der Eingabeaufwand und der Schriftverkehr, insbesondere mit den Abrechnungsstellen der Krankenkassen deutlich angestiegen. Um die Arbeiten im Interesse eines zügigen Gebühreneinganges zeitnah erledigen zu können, wurde eine Stelle im Verwaltungsbereich fest eingerichtet.

Trotz der insgesamt gestiegenen Kosten führen die angesammelten Überdeckungen aus

mehreren Vorjahren in der Gebührenkalkulation zu deutlichen Absenkungen für Rettungswagentransporte und Notarztzubringer. Hinzu kommt der bereits oben angesprochene Anstieg der Einsatzzahlen.

Bei den Krankentransporten steigt die Gebühr an, nachdem sich zum einen Unterdeckungen aus Vorjahren ergeben und zum anderen der in der bisherigen Gebühr enthaltene Ausgleich für die bis 2006 entstandene Überdeckung entfällt.

III.

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Am 11.10.2010 erklärten die Vertreter der Krankenkassen schriftlich das Einvernehmen mit den unter I. genannten, ab 01.01.2011 geplanten Gebührentarifen.

IV.

Die Betriebsabrechnung 2009 sowie die Gebührenkalkulation 2011 sind als Anlagen beigefügt. Die Kostenentwicklung seit 2005 ist in den Übersichten der Betriebsabrechnung 2009, Seite 30 ff, dargestellt, so dass aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Umfangs davon abgesehen wird, auch die Betriebsabrechnungen 2007 und 2008 hinzuzufügen. Bei Bedarf werden diese Unterlagen nachgereicht, stehen in der Sitzung selbstverständlich zur Verfügung.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt zu verändern und die XIX. Nachtragssatzung wie folgt zu fassen:

**XIX. Nachtragssatzung zur
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NR S. 394), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 750, 793), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am die nachfolgende XIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1 | Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens | |
| 1.1 | Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 114,00 € |
| 1.2 | Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 1.3 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere
Person (einschließlich 30 Fahrkilometer) | 57,00 € |
| 1.4 | Transport von Blutkonserven | Es gelten die Gebühren nach den
Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3 |

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2 | Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens | |
| 2.1 | Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen
(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 159,00 € |
| 2.2 | Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 2.3 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere
Person (einschließlich 50 Fahrkilometer) | 79,50 € |

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	117,00 €
3.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	58,50 €

§ 4

Die XIX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 5.1

Mittelfristiges Ziel: Entspricht dem jährlichen Haushaltsziel

Jährliches Haushaltsziel: Zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruchnahme im Bereich Rettungsdienst

Produktgruppe/ Produkt: 375 / Rettungsdienst

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	4.481.000 €	3.840.000 €
Aufwand	-	-
Ergebnis	4.481.000 €	3.840.000 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-	-
Saldo aus Investitionstätigkeit	-	-

Im Budget enthalten

- ja
- X nein
- X siehe Erläuterungen

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Haushaltsplanung 2011 erfolgte, war die Gebührenkalkulation noch nicht begonnen. Die Anpassung der Ansätze der durch die neuen Gebührensätze zu erwartenden Einnahmen erfolgt über die Änderungsliste zum Haushalt 2011.